

Informationen zur 2. Abbaugenehmigung gemäß § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes für das Kernkraftwerk Philippsburg Block 1

Das Kernkraftwerk Philippsburg Block 1 (KKP 1) ist mit einem Siedewasserreaktor ausgestattet. Im Oktober 1970 wurde mit dem Bau der Anlage begonnen, 1979 ging das Kraftwerk nuklear in Betrieb. 1982 wurde eine unbefristete Genehmigung zum Betreiben der Anlage erteilt.

Am 16. März 2011 hat das baden-württembergische Umweltministerium in Abstimmung mit dem Bundesumweltministerium angeordnet, den Leistungsbetrieb des Atomkraftwerks einzustellen. Am 6. August 2011 ist das 13. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes (AtG) in Kraft getreten. Damit ist die Berechtigung zum Leistungsbetrieb von KKP 1 erloschen.

Am 24. April 2013 hatte die EnBW Kernkraft GmbH (EnKK) die erste Stilllegungs- und Abbaugenehmigung (1.SAG) für KKP 1 beantragt. Der gestellte Antrag umfasste die Beschreibung der insgesamt geplanten Vorhaben im Zusammenhang mit der endgültigen Stilllegung und dem Abbau des Kraftwerks. Im Genehmigungsverfahren vorgeschrieben sind eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung sowie eine Umweltverträglichkeitsprüfung. Am 14. und 16. Juli 2015 fand der Erörterungstermin zur 1. SAG des KKP 1 statt.

Das für die Atomaufsicht in Baden-Württemberg zuständige Umweltministerium hat im April 2017 die 1. SAG für KKP 1 erteilt. Die Anlage befindet sich seither im Stilllegungs- und Restbetrieb. Mit der 1. SAG bestätigt und genehmigt das Umweltministerium das von der EnKK vorgelegte Rückbaukonzept mit allen darin enthaltenen Verfahrensschritten. Im Wesentlichen umfasst die Genehmigung

1. das Recht der EnKK zur endgültigen Betriebseinstellung von KKP 1,
2. das Recht zur Vorbereitung und zum Abbau von Anlagenteilen und
3. das Recht zur Herausgabe von nicht kontaminierten und nicht aktivierten Stoffen sowie zum Umgang (Behandlung, Lagerung und Verbleib) mit radioaktiven Reststoffen.

Um die beim Rückbau von KKP 1 anfallenden Abfälle konditionieren und zwischenlagern zu können, hat die EnBW im April 2014 ein Standortabfalllager (SAL) und ein Reststoffbearbeitungszentrum (RBZ) am Standort Philippsburg beantragt. Für den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen im SAL und RBZ wird jeweils eine Genehmigung nach § 7 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) zum Umgang mit radioaktiven Stoffen und eine Baugenehmigung benötigt. Das Umweltministerium hat die Genehmigungen für das RBZ und das SAL am 17. Dezember 2018 erteilt. Die für die Errichtung der Gebäude erforderlichen Baugenehmigungen erteilte das Landratsamt Karlsruhe. Der Betreiber plant, RBZ und SAL 2019 in Betrieb zu nehmen.

Die EnKK hat mit Schreiben vom 21. Dezember 2017, die Erteilung der 2. Abbaugenehmigung (2. AG) gemäß § 7 Abs. 3 des AtG für das KKP 1 beantragt.

Im Rahmen der nach § 7 Abs. 4 Satz 1 AtG vorgeschriebenen Behördenbeteiligung, erhielt die Stadt Speyer im Mai 2019 die Auslegungsunterlagen mit der Bitte um Stellungnahme.

Kommentar [Sc1]: Am 9. Mai 2019 gingen die Unterlagen bei der Stadt ein, kamen aber erst am 22. Mai zu 250. Auf tel. Anfrage beim UMBW wurde Fristverlängerung beantragt und gewährt.

Bei den Auslegungsunterlagen handelt es sich um folgende Dokumente

1. Antrag auf Erteilung der 2. Abbaugenehmigung für KKP 1
2. Kurzbeschreibung in der Fassung vom November 2018
3. Sicherheitsbericht in der Fassung vom November 2018

Die Unterlagen sind auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg unter folgender Adresse

<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/kernenergie-und-radioaktivitaet/kerntechnische-anlagen/kkw-in-baden-wuerttemberg/philippsburg/philippsburg-kkp-1/>

elektronisch verfügbar.

Mit dem vorliegenden Antrag gemäß § 7 Abs. 3 AtG auf Erteilung der 2. AG für KKP 1 wird die vorgesehene letzte Abbaugenehmigung gemäß den insgesamt geplanten Maßnahmen nach § 19b Abs. 1 Atomrechtliche Verfahrensverordnung (AtVfV) beantragt. Der vorliegende Antrag umfasst folgende Antragsgegenstände (A bis C):

- A. Die Genehmigung des Abbaus der nachfolgenden Anlagenteile:
- Biologischer Schild
 - Brennelementlagerbecken und Flutraum
 - weitere tragende und aussteifende Bauteile innerhalb von Gebäuden (die Bauteile werden in den Antragsunterlagen näher bezeichnet)

Der Abbau umfasst die Demontage von Anlagenteilen des KKP 1 im Ganzen oder in Teilen einschließlich des Umgangs mit den dabei anfallenden radioaktiven Stoffen bis zur Übergabe an anlageninterne oder externe Einrichtungen zur weiteren Bearbeitung radioaktiver Stoffe oder Behandlung radioaktiver Abfälle. Der nach § 7 Abs. 3 AtG zu genehmigende Abbau ist beendet, wenn der Abbau von Anlagenteilen des KKP 1 soweit erfolgt ist, dass noch verbleibende Anlagenteile aus dem Geltungsbereich des AtG entlassen sind oder einer anderweitigen atomrechtlichen Nutzung zugeführt sind.

- B. Die Genehmigung nachfolgender Änderungen der Anlage
- die Errichtung und den Betrieb von ortsfesten Einrichtungen für den Abbau der unter 1. genannten Anlagenteile und deren Einbeziehung in den Restbetrieb
- C. Bauliche Maßnahmen gemäß §§ 49, 58 Landesbauordnung BW (LBO)
- Beantragt wird die Baugenehmigung gemäß § 58 LBO für die unter 1. und 2. benannten Antragsgegenstände, die einer Baugenehmigung gemäß § 49 LBO bedürfen.

Gemäß § 2a AtG und § 19b Abs. 2 und Abs. 3 AtVfV i.V.m. Nummer 11.1 der Anlage 1 zu §1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erfolgte im Genehmigungsverfahren der 1. SAG KKP 1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) der insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen der Anlage KKP 1. Die beantragte 2. AG KKP 1 ist bezogen auf die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen der Anlage KKP 1 eine einzelne Maßnahme zum Abbau von Anlagenteilen und gilt daher als Änderung gem. Nummer 11.1 der Anlage 1 zu § 1 UVPG, so dass hierfür gemäß § 2a Abs. 1a AtG i.V.m. § 9 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen ist.

Zur Vorbereitung der allg. Vorprüfung nach § 9 UVPG für die beantragte 2. AG KKP 1 wird die EnKK die nach § 7 Abs. 4 UVPG erforderlichen Angaben gemäß Anlage 2 des UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 des UVPG in einer Unterlage vorlegen. In dieser Unterlage soll gezeigt werden, dass sich aus den in der 2. AG beantragten Tätigkeiten und Maßnahmen keine erheblichen Abweichungen gegenüber der bereits für die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen der Anlage KKP 1 durchgeführten UVP ergeben. Für die vorliegenden Antragsgegenstände (Tätigkeiten und Maßnahmen) der 2. AG soll unter Wertung des technischen und genehmigungstechnischen Sachverhaltes auch gezeigt werden, dass diese keine zusätzlichen erheblichen nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können.

Nach der gegenwärtigen Einschätzung von EnKK ist daher davon auszugehen, dass die allgemeine Vorprüfung zum Ergebnis kommen wird, dass für den Antrag der 2. AG KKP 1 keine UVP durchzuführen ist.

Gemäß §§ 4, 19b Abs. 1 AtVfV erfolgte im Genehmigungsverfahren für die 1. SAG KKP 1 notwendigerweise eine Öffentlichkeitsbeteiligung. Im Rahmen dieser lag der Sicherheitsbericht der 1. SAG KKP 1 (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 AtVfV), der ebenso die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen der Anlage KKP 1

gem. § 19b Abs. 1 AtVfV enthält, der Öffentlichkeit vor. Damit sind der Öffentlichkeit die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen der Anlage KKP 1 hinreichend bekannt.

Die mit vorliegendem Antrag auf Erteilung der 2. AG KKP 1 beantragten Tätigkeiten und Maßnahmen weichen nicht von den im Rahmen der 1. SAG KKP 1 vorgelegten Darstellungen zu den insgesamt geplanten Maßnahmen gemäß § 19b Abs. 1 AtVfV ab. Der vorliegende Antrag beinhaltet lediglich die bisher noch nicht beschiedenen Maßnahmen und Tätigkeiten der bereits der Öffentlichkeit insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen der Anlage KKP 1. Dies sind zum einen die im Antrag zur 1. SAG explizit als Antragsgegenstände der 2. AG genannten Maßnahmen und Tätigkeiten. Zum anderen handelt es sich dabei um den Abbau weiterer tragender und aussteifender Bauteile, deren Abbau in der 1. SAG noch ausgenommen wurde. Darüber hinaus bleiben wesentliche Festlegungen, die mit der 1. SAG beantragt und genehmigt wurden, vom Antragsumfang der 2. AG unberührt. Eine erneute Darlegung der insgesamt geplanten Maßnahmen gemäß § 19b Abs. 1 AtVfV ist daher, nach Ansicht der EnKK, nicht erforderlich. Damit besteht gem. §§ 4, 19b Abs. 1 AtVfV kein Erfordernis für die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

Weitere Gesichtspunkte, die für eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung sprechen würden, sind, nach Ansicht der EnKK, nicht ersichtlich. Insbesondere sind keine zusätzlichen oder anderen Umstände gegenüber den bereits im Sicherheitsbericht der 1. SAG KKP 1 für die Antragsgegenstände der 2. AG KKP 1 dargelegten Umstände erkennbar, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen. Die in § 4 Abs. 2 AtVfV aufgeführten Kriterien, die eine Öffentlichkeitsbeteiligung erfordern würden, treffen allesamt nicht auf die Antragsgegenstände der 2. AG zu.

Nach der Einschätzung von EnKK kann daher von einer Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 AtVfV abgesehen werden.

Am 7. Mai 2015 stimmt der Stadtrat der Stellungnahme der Stadt zur 1. SAG KKP 1 zu.

Am 7. Mai 2015 sendet die Stadt die Stellungnahme zur 1. SAG KKP 1 an das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Am 8. Juli 2019 sendet die Stadt die Stellungnahme zur 2. AG KKP 1 an das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg